

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

Federführung: Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement

Beteiligte/r:

Auskunft erteilt: Herr Osteroth

Telefon: 02521 29-330

2009/0002

öffentlich

Ablösung von Stellplätzen an der Herderstraße

Beratungsfolge:

17.02.2009 Stadtentwicklungsausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Ablösung von neun Stellplätzen für das Bürogebäude an der Herderstraße 1 in Neubeckum wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Die Einnahme aus der Stellplatzablöse beläuft sich auf 21.474 €. Sie ist zweckgebunden zu verwenden.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Ablösung von Stellplätzen erfolgt auf der Grundlage von § 51 Absätze 1 und 5 Landesbauordnung NRW (BauO NRW).

Erläuterungen

Im Jahre 2008 hat eine Unternehmensgruppe in Neubeckum, Herderstraße 1, ihren Büroumbau abgeschlossen. Im Zuge dieses Umbaus sollten auf dem Grundstück entsprechend der Nutzung neun Pkw-Stellplätze angelegt werden.

Der Antragsteller hat den Vorgarten des Gebäudes gärtnerisch angelegt und dort das letzte Werk des verstorbenen Künstlers und Beckumer Ehrenbürgers Heinrich Gerhard Bücken - den „Schöpfungsgarten“ - errichtet. Dadurch ist es nicht mehr möglich die erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück herzustellen. Das Bemühen des Bauherrn, in der näheren Umgebung Flächen für diese Nutzung anzumieten, war nicht erfolgreich. Mit Schreiben vom 24.11.2008 hat er beantragt, die erforderlichen neun Stellplätze abzulösen.

Bei der Einzelfallprüfung ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Antrag aufgrund der städtebaulich hervorragenden Gestaltung des Vorhabens ausnahmsweise stattgegeben werden sollte. Hierfür spricht außerdem die Tatsache, dass in diesem Gebiet kein auffälliger Parkdruck zu erkennen ist. Die Einnahmen durch den Ablösevertrag sind zweckgebunden für die Herstellung von Parkplätzen, Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder für investive Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs zu verwenden.

Die Höhe der Stellplatzablöse bemisst sich nach den §§ 2 und 3 Stellplatzablösesatzung. Sie beläuft sich auf insgesamt 21.474 € (2.386 € pro Stellplatz).

Im Umfeld des Neubeckumer Bahnhofes wird die Notwendigkeit zur Errichtung weiterer Stellplätze gesehen. Hierfür könnten die Erlöse aus dem Ablösevertrag beispielsweise verwendet werden.

Anlage/n:

1. Lageplan
2. Fotos